

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern**

##### **A) Problem**

Der Wald in Bayern erfüllt eine Vielzahl von landeskulturellen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Aufgaben. Er dient dem Schutz von Wasser, Luft, Boden und Klima, ist Lebensraum für unsere reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt und für viele Menschen ein Ort der Erholung. Als Produzent des nachwachsenden Rohstoffes Holz hat er aber auch eine enorme ökonomische Bedeutung. Ziel der bayerischen Politik ist es, diese sehr verschiedenen Ansprüche an den Wald miteinander zu vereinbaren und die vielfältigen Funktionen des Waldes zu sichern. Das Waldgesetz für Bayern und seine grundlegenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielvorgaben sind uneingeschränkter Maßstab für das politische und administrative Handeln. Gleichzeitig sind jedoch auch die dem Staat zur Verfügung stehenden Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen. Hierzu sind die Strukturen der Forstverwaltung und der Staatswaldbewirtschaftung sowie die zukünftigen Aufgaben des Staates weiter zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der am 17.03.2004 vom Landtag beschlossenen Grundsätze zur Reform der Staatsforstverwaltung (Drs. 15/666) hat die Staatsregierung am 23.03.2004 Eckpunkte hierzu beschlossen. Der Reform sollen folgende Vorgaben zugrunde liegen:

1. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes – nicht jedoch das Grundeigentum – werden einem rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen übertragen, da dieses die Leistungen ohne Qualitätseinbußen effektiver erbringen kann.
2. Als Rechtsform des neuen Unternehmens ist die Anstalt des öffentlichen Rechts zu wählen. Die Anstalt muss eine klare betriebswirtschaftlich ausgelegte Struktur und einen entsprechenden unternehmerischen Frei- raum erhalten, zugleich aber auch die Ziele und Maßstäbe des Bayerischen Waldgesetzes und die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes beachten. Dies gilt insbesondere für den Bergwald. Um die besonderen Gemeinwohlaufgaben finanzieren zu können, soll das Unternehmen an allgemeinen staatlichen und projektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen teilhaben können.
3. Die verbleibenden Aufgaben der Forstverwaltung werden mit den Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in Zukunft von „Ämtern für Land- und Forstwirtschaft“ wahrgenommen. Die Forstdirektionen als eigenständige mittlere Führungsebene werden abgeschafft.
4. Die Waldpädagogik bleibt auch in Zukunft als Bildungsauftrag Pflichtaufgabe der Staatsforstverwaltung.
5. Insgesamt sollen in den nächsten zehn Jahren 15 % der Personalkosten und in weiteren fünf Jahren nochmals 5 % eingespart werden. Höherwertige Führungspositionen (höherer Forstdienst) sollen dabei überproportional entfallen.

6. Ein ausreichender Einstellungskorridor für Personalnachwuchs muss sichergestellt werden.
7. Aufgaben der betriebsbezogenen Einzelberatung sollen in Zukunft die forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen im Rahmen des eigenverantwortlichen Engagements der Waldbauern übernehmen. Dafür sollen die Forstbetriebsgemeinschaften künftig als Hilfe zur Selbsthilfe verstärkt und verlässlich gefördert werden.
8. Im Rahmen der hoheitlichen Forstaufsicht und der Leistungsverwaltung werden die Waldbesitzer weiterhin beraten. Die staatliche Beratung soll sich jedoch in Zukunft nur noch am Gemeinwohl orientieren.
9. Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss in Zukunft vorrangig von seinen Eignern (Kommunen) durchgeführt werden. Der Kontrahierungszwang soll aus diesem Grunde entfallen. Gleichwohl kann die Forstverwaltung auch künftig die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes übernehmen, aber freiwillig und gegen Entgelt. Andere Körperschaften (z.B. Stiftungen) sollen eine subventionierte staatliche Beförderung nicht mehr nutzen können. Im Gegenzug werden sie aus der besonderen rechtlichen Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung entlassen.

#### **B) Lösung**

Zur Umsetzung der Forstreform ist u. a. eine Änderung des BayWaldG notwendig. Diese wird mit anliegendem Gesetzentwurf vorgelegt.

#### **C) Alternativen**

Zu den Änderungen des BayWaldG bestehen keine Alternativen.

#### **D) Kosten**

Eine noch zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts soll eigenständig und betriebswirtschaftlich ausgerichtet das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald, bewirtschaften und das Jagdausübungsrecht wahrnehmen. Der Aufwand dieses Unternehmens soll grundsätzlich durch erwirtschaftete Erträge gedeckt werden; Jahresüberschüsse sollen zu einem angemessenen Teil an den Staatshaushalt abgeführt werden. Die Finanzierung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald erfolgt aus allgemeinen Förderprogrammen; soweit diese nicht vorhanden sind durch Zuwendungen an das Unternehmen.

Insgesamt wird längerfristig durch die Ausgliederung des Staatsforstbetriebs eine verbesserte Wirtschaftlichkeit erwartet. Die Bewertung der finanziellen Auswirkungen ergab für die vorgesehene Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts einen finanziellen Nutzen von rund 133 Mio. Euro innerhalb von zehn Jahren bzw. nach zehn Jahren von rund 34 Mio. Euro jährlich gegenüber heute. Ein wesentlicher Teil der Einsparungen (rd. 106 Mio. Euro) beruht auf der von Landtag und Staatsregierung dazu bereits beschlossenen Stelleneinsparung von 15 % in den nächsten zehn Jahren und weiteren 5 % in den darauf folgenden fünf Jahren. Die Personalaufwendungen sowohl für das neue Unternehmen als auch für den staatlichen Bereich, soweit sie bisher im Wirtschaftsplan des haushaltsrechtlichen Unternehmens Bayerische Staatsforsten geführt werden, sind in der Summe nicht höher als die bisher im

Wirtschaftsplan enthaltenen Personalausgaben. Mehrkosten entstehen deshalb auch in der Anfangsphase nicht. Die künftige Finanzierung der besonderen Gemeinwohlleistungen bleibt für den Freistaat Bayern kostenneutral, da solche Leistungen bisher schon aus dem Haushalt finanziert worden sind.

Aufgrund vorliegenden Gesetzentwurfs entstehen den Kommunen im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil sind durch die beabsichtigten Änderungen bzgl. der Personalstandards bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes geringere Belastungen für die kommunalen Haushalte zu erwarten.

Für den Staat entstehen Einsparungen durch die Beschränkung des Körperschaftswaldstatus auf Kommunen und ihre Stiftungen längstens nach Ablauf einer 4-jährigen Übergangsfrist in Höhe von rd. 0,5 Mio. €

Mehrkosten für die Förderung der Forstbetriebsgemeinschaften stehen zunehmend Einsparungen an staatlichen Personalkosten gegenüber.

Durch die Übertragung der Verwaltungsaufgaben von den Kreisverwaltungsbehörden auf die unteren Forstbehörden entsteht kein Personalmehrbedarf. Damit entstehen auch keine Mehrkosten.



## Geszentwurf

### zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

#### § 1

#### Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902–1–L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a Naturwaldreservate“

b) Die Art. 30, 31, 45, 50 und 51 erhalten folgende Fassung:

„Art. 30 (aufgehoben)

Art. 31 (aufgehoben)

Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

Art. 50 (aufgehoben)

Art. 51 (aufgehoben)“.

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1  
Gesetzeszweck

(1) <sup>1</sup>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. <sup>2</sup>Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. <sup>3</sup>Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen,
3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,

4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
  5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
  6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
  7. die Waldbesitzer und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
  8. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schmuckreisigkulturen,“ wird das Wort „Kurzumtriebskulturen,“ eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen verwalteten öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,“
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. Art. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „Art. 4  
Weitere Begriffsbestimmungen
- Im Sinn dieses Gesetzes sind
1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:

Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,

2. standortgemäße Baumarten:  
Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,
3. standortheimische Baumarten:  
Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören,
4. Kahlhiebe:  
Flächige Nutzungen ohne ausreichende Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,
5. Waldverjüngungsflächen:  
Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,
6. Walderzeugnisse:  
Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,
7. Kurzumtriebskulturen:  
Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,
8. Hochwald:  
Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung (Kernwüchsen) entstanden ist.

#### Art. 5

##### Grundsätze der forstlichen Fachplanung

- (1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung können Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. <sup>2</sup>Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

#### Art. 6

##### Waldfunktionspläne

- (1) Waldfunktionspläne enthalten
  1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,

2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.
  - (2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung.“
6. Art. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.“
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.“
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Waldinventur“ durch das Wort „Waldinventuren“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen und die Worte „der Waldinventur“ werden durch die Worte „von Waldinventuren“ ersetzt.
8. In Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.
9. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist“ gestrichen.
10. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist“ durch die Worte „dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bedürfnis“ das Wort „besonderes“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 werden die Worte „Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten“ durch das Wort „Waldbesitzer“ sowie das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

11. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a  
Naturwaldreservate

<sup>1</sup>Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. <sup>2</sup>Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. <sup>3</sup>Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.“

12. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13  
Betreten des Waldes

(1) <sup>1</sup>Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. <sup>2</sup>Die Ausübung dieses Rechtes wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. <sup>3</sup>Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) <sup>1</sup>Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. <sup>2</sup>Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,

5. die biologische Vielfalt zu erhalten,

6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schmuckreisig“ die Worte „sowie Kurzumtriebskulturen“ eingefügt.

15. Art. 17 Abs. 6 wird aufgehoben.

16. Art. 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Art. 18  
Staatswald

(1) <sup>1</sup>Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. <sup>2</sup>Er ist zudem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. <sup>3</sup>Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. <sup>4</sup>Hierzu soll eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen. <sup>5</sup>Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die sonstigen Belange der Jagd, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Waldserzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,
3. den Wald vor Schäden zu bewahren und
4. besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. <sup>2</sup>Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldunktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. <sup>3</sup>Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung (Betriebsleitung und Betriebsausführung) des Staatswaldes ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. <sup>2</sup>Solche sind:

1. für die Betriebsausführung Personen, welche mindestens die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
2. als Betriebsleiter Personen, welche die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder eine vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>3</sup>Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.

(4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt nicht, soweit Staatswald von Fachverwaltungen des Freistaates Bayern verwaltet und bewirtschaftet wird; in diesem Fall haben die Fachverwaltungen die Forstbehörden zu beteiligen. <sup>2</sup>Führt der Freistaat Bayern auf von ihm verwalteten und bewirtschafteten Waldflächen Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 durch, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören.

(5) <sup>1</sup>Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen Wert und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. <sup>2</sup>Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forstgrundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. <sup>3</sup>Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

#### Art. 19 Körperschaftswald

(1) <sup>1</sup>Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 zu beachten. <sup>2</sup>Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muss auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter fünf ha Größe entfällt diese Verpflichtung. <sup>2</sup>Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. <sup>4</sup>Die Körperschaften entrichten für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten einen Beitrag von 50 v.H. der dem Staat entstehenden Kosten. <sup>5</sup>Die Körperschaften stellen das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung des Körperschaftswaldes und in Verbindung damit die Betriebsausführung vertraglich und abgesehen von in der Verordnung nach Abs. 5 zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Körperschaften nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. <sup>2</sup>Sie veranlassen, dass die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amtes sind, nach Art. 36 bestätigt werden. <sup>3</sup>Die unteren Forstbehörden unterstützen die Körperschaften beim Vollzug des Forstschutzes, wenn ihnen die Betriebsausführung übertragen wurde.

(5) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes zu erlassen, namentlich über

1. Aufstellung, Inhalt und Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
2. Aufgaben der Betriebsleitung und -ausführung und deren Übertragung,
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
4. Bemessung des Entgelts im Fall der vertraglichen Übernahme der Betriebsleitung und -ausführung durch die unteren Forstbehörden,
5. Gewährung von Zuschüssen im Falle der Anstellung fachkundigen Personals für die Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Körperschaft,
6. Aufsicht über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
7. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.“

17. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „private und körperschaftliche“ gestrichen.

18. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Waldfunktionen“ die Worte „sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. Beihilfen zum Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder,“
  - bb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
 

„6. Beihilfen für Naturwaldreservate und

7. Beihilfen für forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen.“



- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald, die über die Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 hinausgehen, nehmen die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen an allgemeinen Förderprogrammen teil. <sup>2</sup>Soweit diese nicht vorhanden sind, sind Zuwendungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. <sup>3</sup>Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen oder Biotopverbundprojekte im Wald.“
19. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „nicht in seinem Alleineigentum stehenden“ werden gestrichen.
20. Art. 27 erhält folgende Fassung:
- „Art. 27  
Forstbehörden
- (1) <sup>1</sup>Forstbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind:
1. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten als oberste Forstbehörde,
  2. die Ämter für Land- und Forstwirtschaft als untere Forstbehörden.
- (2) <sup>1</sup>Für die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörden ist die Große Forstliche Staatsprüfung notwendig. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung anderen Behörden die Aufgaben der unteren Forstbehörden übertragen.“
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3 bis 11 werden Nrn. 2 bis 10.
    - bb) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12a“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 5 werden die Worte „und dem Körperschaftswald gleichgestellten Wald“ gestrichen.
    - dd) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 

„7. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),“
    - ee) In Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Es werden folgende Nrn. 10 und 11 angefügt:
 

„10. die Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1,

11. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.“
  - c) In Abs. 2 werden die Worte „3, 7, 9, 10 und 11“ durch die Worte „2, 6, 8, 9 und 10“ ersetzt.
22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „Beamten der unteren Forstbehörden“ und die Worte „Forstamtsbezirks“ durch die Worte „Amtsbezirks“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „sowie“ durch die Worte „und müssen“ ersetzt.
23. Art. 30 und 31 werden aufgehoben.
24. Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „, im Revierdienst tätigen Forstbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung“ werden durch die Worte „Beamten der unteren Forstbehörden“ ersetzt.
  - b) Die Worte „der anderen“ wird durch das Wort „anderer“ ersetzt.
25. In Art. 33 Satz 2 werden die Worte „der sonstigen“ durch das Wort „anderer“ ersetzt und die Worte „sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
26. Art. 34 erhält folgende Fassung:
- „Art. 34  
Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten
- (1) Die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden üben den Forstschutz in allen Wäldern des Amtsbezirks aus.
- (2) Die sonstigen Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.“
27. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
28. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Rechtsverordnung wird von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erlassen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Worte „untere Forstbehörden“ sowie die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ durch das Wort „diejenige“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
29. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „unteren Forstbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
30. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde; Art. 36 Abs. 1 bleibt unberührt.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden.“
- c) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Über die Erlaubnisse nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 16a Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag im Fall des Art. 16 Abs. 1 die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Beteiligten enthält. <sup>2</sup>Kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall über den Antrag innerhalb dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern.“
31. Art. 39a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - durchzuführen, wenn es“
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> oder der Richtlinie 79/409/EWG<sup>2</sup> ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „(Art. 16)“ gestrichen und die Worte „dem Fünften Teil Abschnitt III“ durch die Worte „den Vorschriften“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 7 BayNatSchG)“ und „(Art. 8 BayNatSchG)“ gestrichen.
32. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ernährung“ wird gestrichen.
- bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundeswaldgesetzes“ die Worte „(BWaldG)“ eingefügt und die Worte „vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037)“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ durch die Abkürzung „BWaldG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung“ gestrichen.
33. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung. <sup>2</sup>Art. 4 BayNatSchG bleibt unberührt.“
34. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:
- „(1) Die nach diesem Gesetz bei den unteren Forstbehörden einzureichenden Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten; Art. 36 bleibt unberührt.

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl EG Nr. L 103/1 vom 25.4.79)

(2) Zu Anträgen nach Art. 9, 16 und 17 holt die untere Forstbehörde eine fachgutachtliche Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ein.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

35. Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45

Verfahrensvorschriften für Forstordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Bei Forstordnungswidrigkeiten nach Art. 46 stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu. <sup>2</sup>Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. <sup>3</sup>Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 OWiG zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) <sup>1</sup>Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. <sup>2</sup>Vor Abschluss der Ermittlungen ist unter Übersendung der Akten die untere Forstbehörde zu hören. <sup>3</sup>Die Verwaltungsbehörde teilt der unteren Forstbehörde ihre abschließende Entscheidung mit und übersendet ihr die Mitteilung nach § 76 Abs. 4 OWiG.“

36. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „, in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit“ durch die Worte „oder in Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fremden“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „verhängter Waldorte“ durch die Worte „von Waldverjüngungsflächen“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

ee) In Nr. 3 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. entgegen Art. 17 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.“

c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

37. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Anzuhörende Stelle im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG sind die unteren Forstbehörden.“

38. Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten, Überleitung von Verfahren, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 17, 18 Buchst. c, Nr. 19, Nrn. 20, 21 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, Nr. 21 Buchst. c, Nrn. 22, 24 Buchst. a, Nrn. 26 und 37 erst mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ als Anstalt des öffentlichen Rechts durch gesondertes Gesetz in Kraft.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 bereits eingeleitete Verfahren werden auch nach In-Kraft-Treten der Zuständigkeitsänderungen von den bis dahin zuständigen Behörden fortgeführt.

(4) Abweichend von Abs. 1 und § 1 Nr. 4 (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) gilt § 1 Nr. 16 (Art. 19 Abs. 3) auch für sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Stiftungen, die bereits zum 1. Juli 2004 Verträge mit den Forstbehörden abgeschlossen hatten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.

## § 3

### Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Waldgesetzes für Bayern

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des BayWaldG setzt vor allem die Beschlüsse von Landtag und Staatsregierung zur Forstreform um und berücksichtigt Vorschläge zur Deregulierung staatlicher Aufgaben. Daneben wird § 5 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – umgesetzt. Demgemäß ist „... bei der forstlichen Nutzung des Waldes [...] das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“ Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgt in der Neufassung des Art. 14 BayWaldG. Sie wird somit Bestandteil der grundlegenden ökologischen Zielvorgaben bei der Bewirtschaftung der Wälder Bayerns. Darüber hinaus werden internationale Entwicklungen zur Nachhaltigkeit im BayWaldG verankert. Ausgehend von der Rio-Konferenz 1992, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) sowie der Ministerkonferenzen zum Schutz der

Wälder in Europa (MCPFE) sind Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität bei der Waldbewirtschaftung als Standard festgelegt. Schließlich werden zahlreiche formale Änderungen vorgenommen.

Mit der im Fünften Teil – Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten – des BayWaldG vorgenommenen Verlagerung von Zuständigkeiten von den Kreisverwaltungsbehörden auf die unteren Forstbehörden wird das Ziel verfolgt, Verwaltungsleistungen aus einer Hand anzubieten und somit für die Bürgerinnen und Bürger zu allen mit einem Verwaltungsbereich zusammen hängenden Dienstleistungen lediglich eine Anlaufstelle vorzuhalten („One-Stop-Agency“).

Im Übrigen werden entbehrliche Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Hierzu gehören auch einzelne Verordnungsermächtigungen, auf die im Zuge von Deregulierungsinitiativen bereits hingewiesen wurde. Es werden darüber hinaus auch weitere Erlaubnisfiktionen für die mit dem Waldgesetz verbundenen Erlaubnisse eingeführt. Zur Umsetzung weiterer Deregulierungsinitiativen wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 – Änderung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)

#### Zu Nr. 1

(Änderung der Inhaltsübersicht des BayWaldG)

Hier werden redaktionelle Anpassungen entsprechend der Änderung des Gesetzes vorgenommen.

#### Zu Nr. 2

(Änderung von Art. 1 BayWaldG)

Diese Vorschrift stellt die forstpolitische Leitlinie im Freistaat Bayern dar. Der seit 1975 bewährte Gesetzeszweck wird um die seither gestiegene Bedeutung des Waldes für Klima, Wasser, Luft und Boden, Tiere und Pflanzen umfassender formuliert. Mit dieser Aufzählung wird der Wert des Waldes beim Schutz der Bestandteile des Naturhaushalts wie er in § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert ist hervorgehoben. Um der Bedeutung des Waldes für das Wirkungsgefüge zwischen diesen Bestandteilen Rechnung zu tragen, bleibt der Begriff des Naturhaushalts selbst nach wie vor im Text des Absatzes 1 Satz 1 erhalten. Der mit der UNCED-Konferenz von Rio 1992 und den vier paneuropäischen Waldschutzkonferenzen verdeutlichten forstlichen Nachhaltigkeit ist in den Grundsätzen des Art. 1 ebenso Rechnung zu tragen wie dem 1992 in Kraft getretenen Abkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und dem hierzu ergangenen Bundesgesetz. Unter biologischer Vielfalt ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Besondere Erwähnung findet die Naturnähe des Waldes. Der Wald ist eine der naturnächsten Bodenbewirtschaftungsformen. Die für den Staatswald geltenden Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung stellen auch eine Grundlage der finanziellen Förderung der Waldbesitzer und eine am Wohl der Allgemeinheit – wie es in Art. 1 zusammenfassend dargestellt ist – ausgerichteten staatlichen Beratung dar. Damit wird auch die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes, naturnahe Wälder aufzubauen berücksichtigt.

#### Zu Nr. 3

(Änderung von Art. 2 BayWaldG)

Die Definition des Waldbegriffs in Abs. 1 wird derjenigen des Bundeswaldgesetzes angeglichen. In Abs. 4 wird dem Bundesgesetz zur Gleichstellung stillgelegter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl I S. 10) Rechnung getragen.

Flächen, die zwar mit Waldbäumen bestockt sind, aber trotzdem aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes ausgenommen sind, sind in Art. 2 Abs. 4 erschöpfend aufgezählt. Auf Art. 16 Abs. 1 ist jedoch hinzuweisen.

#### Zu Nr. 4

(Änderung von Art. 3 BayWaldG)

Die Definition der Waldeigentumsform Körperschaftswald wird entsprechend der Forstreformbeschlusslage insoweit eingeschränkt, als nunmehr nur noch die Wälder kommunaler Gebietskörperschaften – also Wälder im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen und Bezirken sowie der von ihnen verwalteten Stiftungen, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterliegen – Körperschaftswald im Sinne des BayWaldG sind. Die unmittelbaren Rechtsfolgen ergeben sich vor allem aus Art. 19.

Wald von Waldgenossenschaften, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts und von anderen öffentlichen Stiftungen ist somit nicht mehr Körperschaftswald im Sinne des BayWaldG. Die Streichung des bisherigen Abs. 2 ist demzufolge zwingend.

#### Zu Nr. 5

(Änderung von Art. 4, 5 und 6 BayWaldG)

Durch die in Art. 1 erfolgten Ergänzungen aber auch durch die Einfügung neuer Begriffe in Art. 14 sind entsprechende zusätzliche Definitionen in Art. 4 vorzusehen. Klargestellt wird, dass eine sachgemäße Waldbewirtschaftung stets auch nachhaltig sein muss; d. h. der Dreiklang der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, wie er bei den in der Begründung zu Art. 1 genannten Konferenzen verankert worden ist, ist dauerhaft zu erfüllen. Die Beschlüsse der paneuropäischen Forstministerkonferenz von Lissabon 1998 nennen dazu als Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung Folgendes:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen.
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen.
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte).
4. Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der Biodiversität in Waldökosystemen.
5. Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser).
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Mit der Umsetzung des § 5 Abs. 5 BNatSchG bedarf es der Definition von standortgemäßen und standorteinheimischen (heutige potentielle natürliche Vegetation) Baumarten ebenso wie der des

Kahlhiebs. Anstelle des veralteten Begriffs „verhängte Waldorte“ werden nunmehr „Waldverjüngungsflächen“ gesetzt. Damit wird eine weitgehend aus dem forstlichen Sprachgebrauch verschwundene Umschreibung den heutigen Anforderungen angepasst.

Die „Kurzumtriebskulturen“, die gemäß Gleichstellungsgesetz des Bundes auf stillgelegten Flächen nicht zu Wald werden, wenn sie innerhalb von 10 Jahren wieder genutzt werden, sind ebenso begrifflich zu umschreiben wie der „Hochwald“. Der Begriff „Nachtzeit“ entfällt, da er im Gesetz nicht mehr verwendet wird.

Die neu gefassten Artikel 5 und 6 enthalten die Folgeregelungen aus dem geplanten Wegfall der fachlichen Programme und Pläne durch die Änderung des Landesplanungsrechtes (bisherige Art. 15 und 16 BayLplG), aus der Anpassung an die Beachtens- und Berücksichtigungspflicht für behördliche Planungen und Maßnahmen des Raumordnungsrechtes (§ 4 ROG) sowie aus der vorgesehenen Aufhebung der Rahmenvorschrift des Bundeswaldgesetzes zur Aufstellung forstlicher Rahmenpläne (bisherige § 6 und 7 BWaldG) durch das Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG. Nachdem sich die Waldfunktionspläne in Bayern als Instrument zur Erreichung des in Art. 1 genannten Gesetzeszweckes insbesondere zur Erhaltung des Waldes bewährt haben, bleibt die Aufstellung von Waldfunktionsplänen als interne forstliche Fachplanung weiterhin möglich.

Im Zuge der notwendigen Änderungen werden die Vorgaben für die forstliche Fachplanung in Art. 5 gestrafft und um die zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt erforderlichen Regelungen ergänzt. In Art. 6 werden die verbleibenden Inhalte der Waldfunktionspläne näher bestimmt.

#### Zu Nr. 6

(Änderung von Art. 7 BayWaldG)

Die Änderung berücksichtigt, dass lediglich staatliche Behörden und kommunale Gebietskörperschaften Planungen und Vorhaben im Sinne des Art. 7 Satz 1 betreiben können. Ergänzt wird der Begriff „Entscheidungen“, da dieser von „Planungen und Vorhaben“ begrifflich nicht mit erfasst ist. Die Planungsträger haben auch die neu ins Gesetz aufgenommene Bedeutung des Waldes für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

#### Zu Nr. 7

(Änderung von Art. 8 BayWaldG)

Zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes werden bereits mehrere Inventuren durchgeführt (insbesondere jährliche Waldzustandserhebung; Erhebung zur Situation der Waldverjüngung im dreijährigen Turnus). Die Änderungen (Verwendung der Mehrzahl für das Wort Waldinventuren) passen den Gesetzestexts dem an. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu Nr. 8

(Änderung von Art. 9 BayWaldG)

Die Änderung ist redaktioneller Art (Folgeänderung aufgrund Einfügung von Art. 12a).

#### Zu Nr. 9

(Änderung von Art. 11 BayWaldG)

Die Änderung ermöglicht den Verzicht auf die bisherige „Mehrfachabsicherung“ der Bannwälder durch die Regionalpläne und die Bannwaldverordnungen. Bisher konnten Bannwaldverordnungen nur erlassen werden, wenn die entsprechenden Gebiete in den Regionalplänen und der waldgesetzlichen Erklärung zu Erholungswald ausschließlich durch Rechtsverordnungen erklärt, soweit die materiellen Anforderungen erfüllt sind.

#### Zu Nr. 10

(Änderung von Art. 12 BayWaldG)

Die Änderung löst für den Erholungswald die – fachlich nicht zwingend gebotene und in der Praxis wenig relevante – Verknüpfung zwischen der Ausweisung von Erholungsgebieten in den Regionalplänen und der waldgesetzlichen Erklärung zu Erholungswald. Künftig reicht es aus, Wald, der eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung aufweist, durch Rechtsverordnung zu Erholungswald zu erklären. Außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung kommt v. a. Waldflächen in der Umgebung von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten sowie anderen Schwerpunkten des Erholungsverkehrs zu. Sie entsprechen den Erholungswaldflächen der Intensitätsstufe I der Waldfunktionskartierung (rd. 2,3 % der Landeswaldfläche).

Für die Erklärung zu Erholungswald kommt wie bisher auch vor allem Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften in Frage. Die Inanspruchnahme von Privatwald stellt demgegenüber die Ausnahme dar. Um dies zu verdeutlichen, werden die materiellen Voraussetzungen für die Erklärung von Privatwald angehoben.

#### Zu Nr. 11

(Einfügung von Art. 12a BayWaldG)

Art. 12a übernimmt im Kern die bisherige Regelung des Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 Satz 4. Die Möglichkeit, künftig nicht nur natürliche oder naturnahe, sondern auch weitgehend naturnahe Waldflächen als Naturwaldreservate auszuweisen, dient der fachlich gebotenen Optimierung der Naturwaldreservate im Hinblick auf ihre Größe bzw. der Verringerung von unerwünschten Randeffekten auf zu große Teile des Naturwaldreservates. Ferner wird die Möglichkeit der Einrichtung von Naturwaldreservaten nunmehr auf Antrag auch für den Privatwald geöffnet. Dadurch ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten für eine fachlich sinnvolle Ergänzung des bestehenden Netzes an Naturwaldreservaten, um die natürlichen Waldgesellschaften landesweit und auch naturräumlich ausreichend repräsentieren zu können. Andererseits kann künftig damit auch privaten Waldbesitzern die Möglichkeit einer Ausgleichsmaßnahme im Wald im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ökokonto) eröffnet werden.

Die Einzelheiten zur Errichtung von Naturwaldreservaten werden in Form einer Bekanntmachung durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten geregelt.

#### Zu Nr. 12

(Änderung von Art. 13 BayWaldG)

Art. 13 enthält nunmehr direkt die wesentlichen Regelungen zum Betreten des Waldes. Die gewachsene Bedeutung der Wälder für die Erholung und das berechtigte Interesse der Bevölkerung an einem freien Betreten des Waldes lässt dies sinnvoll erscheinen.

Im Übrigen wird damit auch der Praxis der Rahmenvorschrift des § 14 Bundeswaldgesetz gefolgt.

Kernvorschrift ist das in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung garantierte Recht auf Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald. Dieses Recht wird nach Maßgabe der im V. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Art. 21 bis 33a Bay-NatSchG) enthaltenen Regelungen gewährleistet.

Für die Waldbesitzer in der Praxis von besonderer Bedeutung ist, dass die Ausübung des allgemeinen Betretungsrechts vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches) grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Auch stellt Art. 13 Abs. 3 in Anlehnung an Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG nochmals klar, dass die Ausübung besonderer Formen des Betretungsrechts wie Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Wald nur auf Straßen und dafür geeigneten Wegen zulässig ist.

### Zu Nr. 13

(Änderung von Art. 14 BayWaldG)

#### a) Absatz 1

Die Änderungen tragen einerseits den internationalen Beschlüssen zur Nachhaltigkeit und dem Biodiversitätsabkommen Rechnung, andererseits dienen sie der Umsetzung der Zielvorgaben in § 5 Abs. 5 BNatSchG in Landesrecht.

Die Einfügung des Satzes 2 konkretisiert insoweit die Anforderungen an eine sachgemäße Waldbewirtschaftung und die o. g. internationalen und bundesrechtlichen Rahmenvorgaben. Nr. 1 setzt das Ziel des BNatSchG um, einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Der Begriff „standortheimisch“ wird in Art. 4 BayWaldG näher bestimmt. Nachdem die Waldbewirtschaftung die Zusammensetzung des Waldes lediglich hinsichtlich der Baumarten – in geringfügigem Umfang (Waldrandgestaltung) auch der Straucharten – in aktiver und direkter Form beeinflusst, ist es zulässig, bei der Umsetzung der Rahmenvorschrift in Landesrecht die Bestimmung entsprechend auf den Begriff „Baumarten“ einzuschränken.

Nr. 1 stellt sicher, dass ein naturnaher Grundcharakter des Waldes erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Die Bestimmung ist dann als erfüllt zu betrachten, wenn der Anteil der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen standörtlichen Situation und waldbaulichen Ausgangslage angemessen ist. Ist neben anderen Baumarten die Fichte Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaft, so ist auch ein angemessener Anteil anderer Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft erforderlich; ansonsten würde der Vorschrift beispielsweise im Bergmischwald mit Fichtenreinbeständen bereits genüge getan, was jedoch nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmung entspräche und mit Art. 1 nicht in Einklang stünde.

Konkret kann die Einhaltung der Vorschrift nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist die Absicht des Gesetzgebers zu beachten, möglichst auf ganzer Fläche naturnahe Wälder zu erhalten oder wieder herzustellen. Eine Segregation in besonders naturnahe Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischen Baumarten auf der einen Seite und naturferne, monotone Reinbestände auf der anderen Seite mag zwar im Durchschnitt auch einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten ergeben, entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Andererseits ist es angesichts der Struktur des Waldbesitzes in Bayern weder zweckmäßig noch im Einzelfall zumutbar, dass jeder einzelne Waldbesitzer die Vorschrift zu erfüllen hat. Als Bezugsgröße sind im praktischen Vollzug zur Umsetzung der Vorschrift

daher zweckmäßigerweise unabhängig von den Besitzverhältnissen entsprechend abgrenzbare Waldgebiete (z. B. naturräumliche/landschaftliche Einheiten) heranzuziehen. Im Falle größerer Waldbesitzer können die Vorgaben allerdings durchaus auf den einzelnen Betrieb bezogen werden.

Weiterhin sind nach Nr. 1 die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen. Begründet wird dies damit, dass Naturverjüngung ein wesentliches Merkmal einer sachgemäßen, naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist. Durch Naturverjüngung können die natürlichen Steuerungskräfte und die im Wald ablaufenden dynamischen Prozesse im Sinne einer „biologischen Automation“ genutzt werden, die genetische Vielfalt der an die örtlichen Verhältnisse angepassten Altbestände erhalten und durch eine ungestörte Wurzelentwicklung die Stabilität der Waldbestände gesteigert werden. Die Vorschrift findet nur Anwendung, soweit die waldbauliche Ausgangslage, insbesondere die Eignung der Altbestände, dies zulässt und mit den betrieblichen Zielsetzungen vereinbar ist.

Nr. 2 schreibt vor, die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen. Eine ausreichende Walderschließung ist Voraussetzung für eine sachgemäße, pfleglich ausgeübte Waldbewirtschaftung. Bei nicht vorhandener oder mangelnder Erschließung können i. d. R. nur großflächige Waldbauverfahren Anwendung finden, die weniger boden- und bestandesschonend sind. Zudem steigen die Holzernte- und Pflegekosten in diesen Fällen in eine Höhe, die solche Maßnahmen nicht mehr rentabel erscheinen lassen; es besteht dann die Gefahr, dass zielgerichtete Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen unterbleiben. Dadurch kann die Funktionalität des Waldes insgesamt beeinträchtigt werden. Andererseits kann die Erschließung des Waldes mit Forstwirtschaftswegen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft mit sich bringen. Zielsetzung einer sachgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist daher eine insbesondere hinsichtlich Intensität (Erschließungsdichte), Linienführung und Bauausführung bedarfsgerechte und naturschonende Erschließung des Waldes, durch welche die berührten Belange optimiert werden.

Nach Nr. 3 sind der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln. Der Waldboden ist die wichtigste Lebensgrundlage des Ökosystems Wald und der entscheidende Produktionsfaktor für die Waldbewirtschaftung. Die Erhaltung eines intakten Waldbodens ist daher eine zentrale Zielsetzung einer sachgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dies trägt auch dem Vorsorgeprinzip im Sinne des § 7 BBodSchG Rechnung.

Konkret sind zur Schonung des Waldbodens bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, möglichst bodenschonende Verfahren, Techniken und Hilfsmittel anzuwenden.

Nr. 4 sieht vor, auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach Möglichkeit zu vermeiden. Die aktuell auf ganzer Fläche festzustellenden Einträge von Pflanzennährstoffen (z. B. Stickstoff) aus der Luft, verursacht durch verschiedene Emittenten, führen zu erheblichen Veränderungen des Bodenhaushalts und der Standortbedingungen, häufig verbunden mit negativen Auswirkungen, z. B. einer Nitratbelastung des Grundwassers. Düngungsmaßnahmen, die zu einer standortuntypischen Steigerung des Produktionspotentials führen, sind deshalb nicht Inhalt einer sachgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Eine im Einzelfall erforderliche, gezielte – nicht flächige – und sachkundig durchgeführte Startdüngung künstlich begründeter Kulturen mit dem Ziel, den Forstpflanzen einen Wuchsvorsprung vor Konkurrenzvegetation zu verschaffen, dient dage-

gen nicht der Produktionssteigerung, sondern der Sicherung der Kultur und ist daher zulässig.

Waldschutzmaßnahmen sollen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes dem Vorbeugeprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen (geeignet – erforderlich – angemessen). Erst wenn der Einsatz biologischer und mechanischer Maßnahmen bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes nicht mehr wirksam erscheint, ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu rechtfertigen. Eine flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln kommt nur dort in Betracht, wo Waldbestände in ihrer Existenz bedroht sind, beispielsweise bei bestandesbedrohenden Massenvermehrungen waldschädlicher Insekten. Der flächige Einsatz von Fungiziden und Herbiziden ist auf begründete Ausnahmefälle (z. B. Pflanzgärten) zu beschränken.

Nr. 5 trägt dem internationalen Biodiversitätsabkommen Rechnung und verankert die Verpflichtung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt als Bestandteil einer sachgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Nr. 6 schreibt vor, im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; damit wird der Zielsetzung des BNatSchG Rechnung getragen, den Wald ohne Kahlschläge zu bewirtschaften. Der Begriff Kahlhieb wird in Art. 4 näher bestimmt. Darunter zu verstehen sind flächige Nutzungen ohne ausreichende Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen. Angrenzende unbestockte Flächen und solche mit nicht ausreichender Verjüngung sind auf diese Fläche anzurechnen. Diese Definition und das Vermeidungsgebot tragen den je nach standörtlicher und waldbaulicher Situation unterschiedlichen ökologischen Eigenschaften von Kahlhieben Rechnung und vermeiden Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung in der Praxis, wie sie sich beispielsweise bei der Definition des Begriffs Kahlhieb über starre Flächengrößen oder Bestockungsgrade ergeben. Zulässig bleiben beispielsweise weiterhin waldbaulich notwendige Kahlhiebe im Rahmen des Umbaus nicht standortgemäßer Waldbestände sowie Hiebsmaßnahmen, die unmittelbar nach Kalamitäten, insbesondere Sturm- oder Schneeschäden und Massenvermehrungen waldschädlicher Insekten, erforderlich werden.

Als Kahlhiebe gelten auch Hiebsmaßnahmen, durch die der Waldbestand selbst in seiner Existenz gefährdet wird. Dazu zählen insbesondere Auflichtungen, die zu einer den Fortbestand des Waldbestandes gefährdenden massiven Destabilisierung des Waldbestandes und/oder zu einer übermäßigen Entwicklung verjüngungshemmender Konkurrenzvegetation führen.

Der bereits bisher im BayWaldG verankerte Erlaubnisvorbehalt für Kahlhiebe im Schutzwald nach Art. 14 Abs. 3 bleibt von den neuen Bestimmungen unberührt.

b) Absatz 3 sowie c) Absätze 4 und 5

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nr. 14

(Änderung von Art. 16 BayWaldG)

Korrespondierend zu der Ergänzung in Art. 2 Abs. 4 wird der Begriff Kurzumtriebskulturen auch in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 mit aufgenommen. Genannt sind hier diejenigen Flächen, die zwar nicht Wald im Sinne des BayWaldG sind, für die jedoch eine Erstaufforstungserlaubnis erforderlich ist, da sie durch eine Änderung der Zweckbestimmung jederzeit zu Wald werden können („durchwachsen“). Kurzumtriebskulturen werden damit Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig gleichgestellt.

#### Zu Nr. 15

(Änderung von Art. 17 BayWaldG)

In der Praxis wurde bisher von der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne des Abs. 6 nicht Gebrauch gemacht; Abs. 6 ist daher entbehrlich. Die Kreisverwaltungsbehörden bedienen sich bei Bedarf beispielsweise entsprechender Allgemeinverfügungen zur Zulassung von unverwahrtem Feuer unter bestimmten Auflagen.

#### Zu Nr. 16

(Änderung von Art. 18 und 19 BayWaldG)

Eine der Kernvorschriften der Änderung des BayWaldG ist unter dem Blickwinkel der Forstreform diejenige zum Staatswald. Das Konzept der am allgemeinen Wohl orientierten und besonders funktionenorientierten Waldbewirtschaftung und deren Vorbildlichkeit hat sich im Staatswald bestens bewährt. Die Ergänzungen des Art. 18 unterstreichen deshalb nachdrücklich den Willen von Landtag und Staatsregierung, diese grundsätzliche Zielrichtung der besonderen Bewirtschaftungspflichten für den Staatswald auch nach einer Übertragung der Bewirtschaftung und Verwaltung an selbstständige Stellen nicht nur beizubehalten, sondern noch zu verdeutlichen. So wird die Bewirtschaftung in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung festgeschrieben (Abs. 1 Satz 2). Damit ist eine völlige oder Teilprivatisierung nicht möglich.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 verankert die forst- und jagdpolitische Zielsetzung der Bayer. Staatsregierung insbesondere den Grundsatz „Wald vor Wild“ nun auch im Waldgesetz.

Die Einfügung in Satz 5 Nr. 1 verdeutlicht, dass die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen bei der Waldbewirtschaftung auch weiterhin andere Belange der Jagd zu berücksichtigen haben. Dazu zählen insbesondere die Reduktion von Schwarzwild im Wald, die Bejagung von Prädatoren sowie Maßnahmen zur Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten. Mit den Jagdbehörden ist dabei eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die in Absatz 1 neu hinzugekommene Nr. 4 stellt in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 (neu) klar, dass die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes betrauten Stellen auch über den Rahmen der vorbildlichen Bewirtschaftung hinaus besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen haben. Es handelt sich hierbei um öffentliche Aufgaben, die ausschließlich dem Gemeinwohl dienen. Solche Leistungen wurden bisher schon von den mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden als staatliche Aufgabe erbracht, allerdings ohne waldgesetzliche Verpflichtung dazu. Da die besonderen Gemeinwohlleistungen Teil der Daseinsvorsorge sind und von der Gesellschaft gerade im Staatswald erwartet werden, wird die Verpflichtung zur Erbringung solcher Leistungen durch die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen nunmehr waldgesetzlich auch verankert.

In Absatz 2 Satz 1 wird die grundlegende Zielsetzung der Staatswaldbewirtschaftung dargestellt. Demnach dient sie einer Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen. Das bedeutet, dass keine einseitige Ausrichtung auf Gewinnmaximierung einerseits oder die einseitige Vorrangstellung ausschließlich von Schutz- oder Erholungsfunktionen andererseits angestrebt wird. Leitlinie ist vielmehr die integrierte und optimale Erfüllung möglichst aller Funktionen des Waldes auf ganzer Fläche. Segregationsmodelle (Trennung zwischen intensiv genutzten Wirtschaftswäldern und ausschließlich der Erholung und den Schutzfunktionen dienenden Wäldern) können kein Leitbild der Forstwirtschaft in Mitteleuropa sein. Im Falle von Zielkonflikten muss – wie auch

schon bisher – im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 in der Regel den Interessen der Allgemeinheit der Vorrang vor z. B. fiskalischen Überlegungen eingeräumt werden.

Zur Sicherung der nachhaltigen und vorbildlichen Waldbewirtschaftung wird – wie dies bisher bereits im ebenfalls zur Vorbildlichkeit verpflichteten Körperschaftswald der Fall ist – die ausdrückliche Verpflichtung eingeführt, den Staatswald nach Forstwirtschaftsplänen zu bewirtschaften (Abs. 2 Satz 1) und für die forstliche Betriebsführung geeignete Fachkräfte einzusetzen (Abs. 3). Bisher waren diese Vorgaben aufgrund der Selbstverpflichtung des Staates entbehrlich. In Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird näher bestimmt, welche Qualifikation die für die jeweilige Tätigkeit eingesetzten Fachkräfte aufweisen müssen. Im Wesentlichen folgt dies der bisherigen bewährten Praxis. Da die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes betrauten Stellen keine neuen Beamtenverhältnisse begründen können, müssen künftig für die forstliche Betriebsausführung auch Personen zugelassen werden, die eine der Beamtenausbildung vergleichbare forstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Kreis der geeigneten Fachkräfte wird so sachgerecht erweitert. Welche Ausbildungen vergleichbar sind, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Absatz 4 berücksichtigt den Sachverhalt, dass verschiedene staatliche Fachbehörden wie z. B. die staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsgüter, die Wasserwirtschaftsämter und die staatliche Schlösser- und Seenverwaltung Waldflächen verwalten und bewirtschaften. Auch wenn diese Waldflächen unmittelbar den jeweiligen Aufgaben dieser Verwaltungen dienen, unterliegen sie den besonderen Verpflichtungen des Waldgesetzes. Die Verantwortung dafür obliegt allein diesen Verwaltungen. Um forstfachlich gebotene Vorgaben berücksichtigen zu können, haben diese Verwaltungen hierzu die Forstbehörden zu beteiligen. Die Beteiligung von Nachbarn, die von Maßnahmen auf diesen Staatswaldflächen betroffen sein können entspricht geltendem Recht. Als solche Maßnahmen kommen vor allem Eingriffe im Schutzwald nach Art. 10 Absätze 1 und 2 und Erstaufforstungen in Frage.

Absatz 5 enthält eine Neufassung des bisherigen Absatzes 6. Die Gründung des Unternehmens Bayerische Staatsforsten (Anstalt des öffentlichen Rechts) zur Bewirtschaftung des Forstvermögens macht es notwendig die bisher in Abs. 6 enthaltenen Verpflichtungen unabhängig vom Begriff „Staatsforstverwaltung“ zu formulieren.

Das Unternehmen, dem aufgrund der Beschlusslage auch die Immobilienverwaltung übertragen werden soll, hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorgaben aus Art. 81 BV zu beachten. Es hat die Verwendung der Erlöse von Veräußerungen aus dem Forstvermögen für entsprechende Neuerwerbungen sicherzustellen.

Das Forstvermögen, das als Teil des Grundstockvermögens bezüglich seiner Zweckbestimmung eine Sonderstellung einnimmt, soll in seinem Bestand im Wesentlichen erhalten bleiben.

Das betrifft zum Einen die Waldfläche, insbesondere damit die dem allgemeinen Wohl dienende, vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes landesweit wirksam zur Geltung kommen kann. Gleichzeitig soll die derzeit vorhandene, ausgewogene Besitzstruktur erhalten bleiben. Vorübergehende Änderungen am Waldflächenbestand sind über den Forstgrundstock, als dem in Geld bestehenden Teil des Forstvermögens, auszugleichen.

Zum Zweiten soll der wirtschaftliche Wert des Staatswaldes erhalten bleiben, insbesondere damit eine nachhaltige Rohstoffbereitstellung gesichert und die Finanzierung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Staatswaldes unterstützt wird.

Zum Dritten soll der Staatswald in seiner Befähigung die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen und so der Verpflichtung nachzukommen, dem allgemeinen Wohl im besonderen Masse zu dienen erhalten bleiben. Hiermit wird sowohl für die bewirtschaftenden Stellen als auch für die Fach- und Rechtsaufsicht klar herausgestellt, dass auch zukünftig die Abgabe ökologisch und landeskulturell wertvoller Staatswaldflächen zugunsten anderer Nutzungen bzw. hochproduktiver Waldstandorte nicht stattfinden soll. Die Regulierung von Forstrechten richtet sich nach dem Forstrechtgesetz. Die Ablösung von Weiderechten in Grund und Boden bleibt weiterhin möglich.

Wesentliche Zielsetzung der Forstreform ist es, für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes verstärkt dessen Eigentümer in die Verantwortung zu nehmen und staatliche Aufgaben in diesem Bereich abzubauen. Daneben bestätigen die Beschlüsse zur Forstreform aber auch ausdrücklich die besondere waldgesetzliche Verpflichtung, den Körperschaftswald wie den Staatswald auch künftig vorbildlich zu bewirtschaften, weil auch er dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße dient.

Die Neufassung des Art. 19 trägt diesen Zielsetzungen und Beschlüssen Rechnung. Zur konkreten Umsetzung der Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung bleibt die hierzu erforderliche Kernvorschrift bestehen, nämlich die Verpflichtung, den Körperschaftswald nach Forstwirtschaftsplänen (bzw. bei kleineren Wäldern nach einfachen Forstbetriebsgutachten) zu bewirtschaften (Abs. 2). Die Abgrenzung der kleineren Wälder erfolgt in der Körperschaftswaldverordnung. Die Grenze von derzeit 50 ha soll auf 100 ha angehoben werden.

Grundsätzlich sind an den Körperschaftswald im Hinblick auf die Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an den Staatswald. Wie die Körperschaft diese Verpflichtung umsetzt ist ihr überlassen. Die Maßgaben zur Waldbewirtschaftung setzen die jeweiligen Forstwirtschaftspläne bzw. -betriebsgutachten. Es wird Aufgabe der Forstaufsicht sein, die Einhaltung dieser mittelfristigen Betriebsplanung zu überwachen.

Die bestehende Vorgabe, den Forstbetrieben bei Anstellung eigenen Forstpersonals unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum entstehenden Personalaufwand zu gewähren, wird mit dem Wegfall der bislang in den Absätzen 3 und 5 fixierten Personalvorgaben hinfällig.

Dem Ziel der Forstreform, den bisher bestehenden Kontrahierungszwang (Abs. 3 Satz 2 a. F.) fallen zu lassen und die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes verstärkt in die Verantwortung seiner Eigentümer zu stellen, kommt die Streichung des Absatzes 3 sowie die Neufassung von Absatz 5 nach. Künftig sind die Forstbehörden nicht mehr verpflichtet, auf Wunsch der Körperschaften die forstliche Betriebsleitung und -ausführung in deren Wäldern vertraglich zu übernehmen. Allerdings kann die Forstverwaltung im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 17.03.2004 (Drs. 15/666) und § 13 Nr. 3b des Nachtrags Haushaltsgesetzes vom 24.03.2004 (GVBl S. 84) auch künftig die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes auf freiwilliger Basis und abgesehen von in der Verordnung nach Absatz 5 (neu) zu regelnden Ausnahmen gegen Entgelt übernehmen. Solche Ausnahmen sind z. B. Schutzwaldflächen.

Die Absätze 7 und 8 entfallen, da nach dem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 17.03.2004 (Drs. 15/666) den bisher im Hinblick auf das staatliche Angebot zur Beförderung dem Körperschaftswald gleichgestellten Waldbesitzern (hier: öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften; Waldkörperschaften des privaten Rechts, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind) dieses Angebot nicht mehr zur Verfügung stehen soll. Nach dem



Landtagsbeschluss sind von den Regelung des Art. 19 auch die sonstigen, bisher in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nicht mehr erfasst, soweit sie nicht Wald von kommunalen Gebietskörperschaften oder deren öffentlicher Stiftungen besitzen.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 in Absatz 1 sind entbehrlich, da die Bestimmungen über Naturwaldreservate künftig in dem neu eingefügten Art. 12a zusammengefasst sind. Weitere Änderungen sind Folgeänderungen bzw. redaktioneller Art.

#### Zu Nr. 17

(Änderung von Art. 20 BayWaldG)

Aufgrund der Beschlüsse von Landtag und Staatsregierung zur Forstreform soll über die private und körperschaftliche Waldwirtschaft hinaus auch der Staatswald an allgemeinen und projektbezogenen Förder- und Finanzierungsprogrammen teilhaben können. Dieser Grundsatz wird in Satz 1 umgesetzt. Tatsächliche Auswirkungen bestehen nur in Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 4 (neu).

#### Zu Nr. 18

(Änderung von Art. 22 BayWaldG)

In Absatz 2 wird im Sinne der erweiterten Grundsätze des Art. 1 (Nr. 6) der Erhalt der biologischen Vielfalt neu aufgenommen.

In Absatz 3 werden Beihilfen für den Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder aufgeführt. Tatsächlich entspricht das bereits gängiger Praxis. Korrespondierend mit Art. 12 a sind auch Beihilfen für Naturwaldreservate aufzuführen, wobei hierfür wegen der besonderen Verpflichtungen von Staats- und Körperschaftswald nur der Privatwald in Frage kommen kann. Dazu werden – entsprechend der Beschlusslage zur Forstreform – wonach die Selbsthilfeeinrichtungen gestärkt und verlässlich gefördert werden sollen, Beihilfen für diese nunmehr ausdrücklich genannt.

Absatz 4 stellt die Finanzierung der in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 neu hinzugetretenen Aufgabe für die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes betrauten Stellen grundsätzlich sicher. Die Finanzierungsmöglichkeiten im Einzelnen für die zu erbringenden besonderen Gemeinwohlleistungen ergeben sich zunächst aus den bestehenden allgemeinen Förderprogrammen. Soweit diese jedoch nicht vorhanden sind, sind für die Finanzierung nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel gesonderte Zuwendungen bereit zu stellen. Zur Abgrenzung der übrigen Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 von den besonderen Gemeinwohlleistungen sind die in der Praxis bislang bedeutsamen Maßnahmenbereiche nochmals beispielhaft angeführt.

#### Zu Nr. 19

(Änderung von Art. 26 BayWaldG)

Absatz 1 stellt klar, dass künftig jeder Wald der staatlichen Forstaufsicht unterliegt. Durch die Übertragung der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes auf eigens dafür eingesetzte, selbstständige Stellen, losgelöst von der bisherigen staatlichen Forstverwaltung, ergibt sich die Notwendigkeit, den Staatswald der Forstaufsicht zu unterstellen.

#### Zu Nr. 20

(Änderung von Art. 27 BayWaldG)

Hiermit werden die Beschlüsse zur Forstreform, nach welchen die forstlichen Mittelbehörden (Forstdirektionen) aufzulösen sind, umgesetzt.

#### Zu Nr. 21

(Änderung von Art. 28 BayWaldG)

Der Staatswald wird künftig von einem eigens dafür zu errichtenden Unternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 entfällt dadurch als Aufgabe für die Forstbehörden.

Nachdem die Änderungen in den Organisationsstrukturen erst ab In-Kraft-Treten des für die Errichtung der Anstalt notwendigen Gesetzes gelten, bedarf es einer Überleitung (vgl. Begründung zu § 2) Entsprechend bedarf es der Neu Nummerierung nach Nr. 21 c).

Der Ersatz des bestehenden Klammersausdrucks in Art. 28 Abs. 1 Nr. 3 durch den Verweis auf Art. 12a wird durch die Einführung dieses Artikels zur Regelung der Naturwaldreservate notwendig. Insofern handelt es sich um eine Folgeänderung.

Für Kirchenwälder und altrechtliche Waldkorporationen entfällt die Möglichkeit, mit den Forstbehörden Verträge über die Betriebsleitung und -ausführung abzuschließen. Insofern handelt es sich um eine Folgeänderung; auf die Begründung zur Änderung von Art. 19 wird verwiesen.

Bislang wurde nur Privat- und Körperschaftswald gefördert. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes betraute Anstalt des öffentlichen Rechts soll entsprechend der Beschlusslage zur Forstreform zur Erfüllung besonderer Gemeinwohlaufgaben finanzielle Unterstützung erhalten. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Ausreichung der hierfür zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel sowie die Kontrolle des Verwendungsnachweises zweckmäßigerweise durch die Forstbehörden vornehmen zu lassen. Nr. 7 trägt diesem Umstand Rechnung.

Die gesetzliche Festlegung der Selbsthilfeeinrichtungen als Adressaten staatlicher Förderung entspricht der Beschlusslage zur Forstreform (vgl. Begründung zur Änderung von Art. 22).

Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 genießen ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Sanierung der Schutzwälder ist und bleibt Staatsaufgabe und damit Aufgabe der weiter bestehenden Forstbehörden. Die Einfügung der Nr. 10 verdeutlicht dies.

Die Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung – zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses im Rahmen der Abschussplanung – ist eine wesentliche forstfachlich geprägte Aufgabe. Korrespondierend mit den Ergänzungen zu Art. 18 wird diese Aufgabe nunmehr eigens aufgeführt.

Mit dem neuen Abs. 2 zu Art. 28 wird der Tatsache entsprochen, dass die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft – LWF – für behördliche Entscheidungen umfangreiche und unverzichtbare Zu- und Grundlagenarbeit leistet. Der Praxis anderer Fachverwaltungen auf Bundes- und Landesebene folgend wird daher die LWF als Dienstleister für die Forstbehörden im neu einzufügenden Art. 28 Abs. 2 ausdrücklich aufgeführt.

**Zu Nr. 22**

(Änderung von Art. 29 BayWaldG)

Hier handelt es sich um durch die Reform veranlasste begriffliche Klarstellung.

**Zu Nr. 23**

(Änderung von Art. 30 und 31 BayWaldG)

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen der Artikel 30 und 31 BayWaldG sollen im Zuge der Deregulierungsinitiative der Staatsregierung aufgehoben werden. Von den Ermächtigungen ist bislang nicht Gebrauch gemacht worden. Ein weiterer Bedarf ist nicht erkennbar.

**Zu Nrn. 24 bis 27**

(Änderung von Art. 32 bis 35 BayWaldG)

Die Änderungen sind im Wesentlichen Folge der Änderung des Art. 27. Anstelle der bisher dort genannten Beamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten nunmehr als Forstschutzbeauftragte die entsprechenden Beamten der unteren Forstbehörden sowie der mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatwaldes betrauten Stelle (Anstalt des öffentlichen Rechts). Die Beschränkung der Forstschutzbeauftragten der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die in Art. 33 Abs. 2 genannte zusätzliche Aufgabe entspricht der in der Vergangenheit festgestellten Praxis. Entbehrlich ist auch die bisherige Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstaussweis- und die Dienstabzeichen von Forstschutzbeauftragten zu erlassen. Die hier notwendigen Regelungen können auf anderem Wege einfacher getroffen werden.

**Zu Nr. 28**

(Änderung von Art. 37 BayWaldG)

Bannwald (Art. 11) und Erholungswald (Art. 12) sollen weiterhin durch Rechtsverordnung zu solchen erklärt werden. Nur so sind die hierfür gebotenen Abwägungen unterschiedlicher Interessen möglich. Die Zuständigkeit wird von den Kreisverwaltungsbehörden auf die unteren Forstbehörden übertragen. Das ist wegen der überwiegend forstfachlich geprägten Entscheidungsfindung begründet. Gleichwohl finden die Belange der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durch die Einvernehmensregelung beim Erlass der Rechtsverordnung weiterhin uneingeschränkt Beachtung.

**Zu Nr. 29**

(Änderung von Art. 38 BayWaldG)

Die Änderung der Verfahrensregelung ist eine Folgeänderung zu Art. 37.

**Zu Nr. 30**

(Änderung von Art. 39 BayWaldG)

Die Verlagerung der Zuständigkeiten zum Erlass von Verwaltungsakten von den Kreisverwaltungsbehörden auf die unteren Forstbehörden setzt den bereits eingeleiteten Prozess fort, überwiegend forstfachlich zu beurteilende Vorhaben auch von der Fachbehörde entscheiden zu lassen. Sicherheitsrechtlich relevante Entscheidungen (Art. 36) verbleiben dagegen bei der Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einvernehmens- und Benehmensregelungen sichern die gebotene Beteiligung anderer Behörden.

Für die meisten Verfahren werden Erlaubnisfiktionen eingeführt. Damit sollen Verfahren beschleunigt werden. Ausgenommen hiervon bleiben Erlaubnisse zur Rodung von Wald sowie zum Kahlhieb im Schutzwald. Die Walderhaltung sowie das öffentliche Interesse am Erhalt der Schutzfähigkeit insbesondere des Bergwaldes sind wesentliche Ziele des Waldgesetzes für Bayern. Besondere Umstände unter denen die Fristen im Einzelfall verlängert werden können sind vor allem witterungs- oder jahreszeitlich bedingt. So kann es z. B. vorkommen, dass bei Schneelage eine sachgerechte Entscheidung vor Eintreten der Genehmigungsfiktion nicht getroffen werden kann.

**Zu Nr. 31**

(Änderung von Art. 39a BayWaldG)

Die Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur und erleichtern die Lesbarkeit des Textes.

**Zu Nr. 32**

(Änderung von Art. 40 BayWaldG)

Einerseits berücksichtigen die Änderungen die Umbenennung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. Andererseits wird durch die redaktionellen Änderungen in Absatz 1 die Lesbarkeit des Gesetzestextes erleichtert.

**Zu Nr. 33**

(Änderung von Art. 41 BayWaldG)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu den übrigen Zuständigkeitsverlagerungen. Bislang kann die untere Forstbehörde die Ersatzvornahmen durch geeignete Dritte durchführen lassen. Nach Bildung der Anstalt des öffentlichen Rechts wird die untere Forstbehörde nicht mehr über die personelle Ausstattung verfügen, um diese Aufgabe selbst wahrzunehmen. Die Kann-Vorschrift ist daher in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln.

**Zu Nr. 34**

(Änderung von Art. 42 BayWaldG)

Wegen der geänderten Zuständigkeiten ist es effizienter, wenn alle Anträge auf Erlaubnisse nach dem BayWaldG auch bei den unteren Forstbehörden gestellt werden. Diese Vorgehensweise verfolgt das Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger im betroffenen Verwaltungsbereich nur eine Anlaufstelle vorzuhalten. Der Antrag auf Bestätigung der Forstschutzbeauftragten (Art. 36 Abs. 2), über den die Kreisverwaltungsbehörde weiterhin entscheidet, gilt das konsequenterweise nicht. Unberührt bleiben davon ebenso § 12 Abs. 3 sowie § 14 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

**Zu Nr. 35**

(Änderung von Art. 45 BayWaldG)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die im Verfahren wegen Forststraftaten bislang vorgesehene besondere Einbeziehung der unteren Forstbehörde entbehrlich ist. Dem gegenüber haben in der Praxis die den unteren Forstbehörden eingeräumten Befugnisse im Bereich der Forstordnungswidrigkeiten weiterhin hohe Bedeutung. Art. 45 enthält deshalb nur mehr die auch künftig noch bedeutsamen und notwendigen Verfahrensvorschriften.

**Zu Nr. 36**

(Änderung von Art. 46 BayWaldG)

Art. 46 ist aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen um entbehrliche und durch andere Vorschriften bereits abgedeckte Tatbestände reduziert. Gleichzeitig werden verschiedene veraltete Begriffe durch heute gebräuchliche Begriffe ersetzt.

**Zu Nr. 37**

(Änderung von Art. 48 BayWaldG)

Bei entsprechenden Vorhaben für Zwecke der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, des Bundesgrenzschutzes sowie des zivilen Luftverkehrs sind nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BWaldG die höheren Forstbehörden, d. h. in Bayern die Forstdirektionen zu hören; nachdem die Forstdirektionen entfallen, wird die Zuständigkeit durch die Ergänzung in Art. 48 den unteren Forstbehörden zugewiesen.

**Zu Nr. 38**

(Änderung von Art. 50 und 51 BayWaldG)

Die in Art. 50 und 51 enthaltenen Änderungen sind inzwischen vollzogen, die beiden Artikel deshalb entbehrlich.

**Zu § 2 – In-Kraft-Treten, Überleitung von Verfahren, Übergangsregelung**

In Absatz 2 werden einzelne Abschnitte der vorliegenden Vorschrift so lange vom In-Kraft-Treten ausgenommen, bis die zur Errichtung des Unternehmens Bayerische Staatsforsten (Anstalt des öffentlichen Rechts) notwendige Rechtsgrundlage in Kraft tritt. Die solchermaßen übergeleiteten Vorschriften betreffen durchwegs den organisatorischen Aufbau der Staatsforstverwaltung und sich aus der Umsetzung der Organisationsänderung ergebende Gesetzesänderungen.

Absatz 3 wird deshalb erforderlich, weil die Änderung der Zuständigkeiten mit den Nrn. 31 bis 33, 36 und 37 zeitgleich laufende Verfahren betreffen. Hiermit wird klargestellt, dass die im Moment des In-Kraft-Tretens vorliegender Gesetzesänderung mit dem Vorgang befasste Behörde diesen zum Abschluss bringen muss.

Zum 1. Juli 2004 wurden die Entgelte für bestehende Verträge über Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald deutlich angehoben. Gleichzeitig war den Besitzern von Körperschaftswald, der nicht Kommunalwald oder Wald von Stiftungen unter kommunaler Verwaltung ist, aus den Beschlüssen zur Forstreform bekannt, dass die Grundlage zum Abschluss solcher Verträge nach der Organisationsänderung im Bereich der Staatsforstverwaltung wegfallen soll. Dies hat zu erheblichem Unmut bei den Vertragspartnern geführt. Mit der Regelung des Absatzes 4 wird diesen Vertragspartnern der Staatsforstverwaltung ein Übergangszeitraum bis 31.12.2008 eingeräumt, während dem sie auf Wunsch den Vertrag zu den jeweils gültigen Bedingungen aufrechterhalten können.